KLEINER LANDRAT

Berglistutz 1, Postfach
7270 Davos Platz 1
Telefon +41 81 414 30 02
Fax +41 81 414 30 49
kanzlei@davos.gr.ch
www.gemeindedavos.ch

GEMEINDE DAVOS

Sitzung vom 22.02.2011
Mitgeteilt am 25.02.2011
Protokoll-Nr. 11-136
Reg.-Nr. B3.1.4 A1.3

An den Grossen Landrat

Kleiner Landrat mit drei vollamtlichen Mitgliedern, Umsetzung der Volksinitiative

1. Ausgangslage

Am 18. Februar 2010 meldete ein Initiativkomitee die „Volksinitiative für einen Kleinen Landrat mit drei vollamtlichen Mitgliedern“ gemäss Art. 7 der Verfassung der Gemeinde Davos an.

Die Initianten stellen mit der Volksinitiative folgendes Begehren: „*Die Landschaftsverfassung soll in Bezug auf den Kleinen Landrat wie folgt geändert werden: Der Kleine Landrat besteht aus drei im Vollamt im Dienste der Gemeinde Davos stehenden Mitgliedern, dem Landammann, dem Statthalter und einem weiteren Mitglied, welche keinem weiteren Erwerb nachgehen dürfen. Die Mitglieder des Kleinen Landrates sollen auch weiterhin keine zusätzlichen öffentlichen Ämter ausüben, die Einsitznahme im Grossen Rat des Kantons Graubünden ausgenommen. Die Tätigkeit in Unternehmungen des privaten oder öffentlichen Rechts soll nur zulässig sein, wenn diese zur Wahrung wichtiger Interessen der Gemeinde erforderlich ist; eine solche Vertretung bedarf zudem der Zustimmung des Kleinen Landrates.*“

Das Initiativkomitee begründet zudem, dass „mit drei Mitgliedern im Vollamt die Professionalität des Kleinen Landrates den aktuellen Anforderungen angepasst werden soll“.

Am 18. Mai 2010 wurden 101 ausgefüllte Unterschriftenlisten eingereicht. Der Landschreiber überprüfte die eingegangenen Unterschriftenlisten. 696 gültige Unterschriften wurden festgestellt. Damit wurde das vom Gesetz vorgegebene Limit von 500 gültigen, von in Davos stimmberechtigten Personen abgegebenen Unterschriften übertroffen. In seiner Sitzung vom 25. Mai 2010 hat der Kleine Landrat die Initiative als formell zustandegekommen bezeichnet.

Der Grosse Landrat führte an der Sitzung vom 19. August 2010 seine Beratungen über die Volksinitiative. Das Parlament erwog den anstehenden Reformbedarf und Möglichkeiten des weiteren Vorgehens. Ein Antrag, der die Erarbeitung von Alternativmodellen zur vorliegenden Volksinitiative vorschlug, wurde mit 7 zu 10 Stimmen abgelehnt. Der Grosse Landrat sprach sich letztendlich knapp mit 9 zu 8 Stimmen für die Intentionen der Initiative aus. Mit dieser Zustimmung des Parlaments zur Volksinitiative unterbleibt eine Volksabstimmung über das Initiativbe-

gehren, und es folgen nun direkt die Ausarbeitung einer konkreten Gesetzesvorlage, die Bereinigung dieser Vorlage im Parlament und darauf die Volksabstimmung über die verabschiedete Gesetzesvorlage (Art. 76 Abs. 3 Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden, BR 150.100).

2. Stellungnahme des Kleinen Landrates zur Initiative

2.1. Rechtmässigkeit der Initiative

Das Initiativbegehren betrifft eine gemeindeorganisatorische Frage. Die Gemeinden sind im Rahmen der demokratischen Grundsätze und des kantonalen und eidgenössischen Rechtes frei, ihre Organisation zu treffen. Das Initiativbegehren entspricht somit kantonalem und eidgenössischem Recht. Die Initiative ist rechtmässig.

2.2. Heutige Rechtslage und deren Entstehung

Am 28. Februar 1990 reichte ein Initiativkomitee eine Initiative mit 1'162 gültigen Unterschriften ein, das die Einführung eines Departementalsystems forderte. Zusätzlich zur Schaffung von Departementen wurde der Kleine Landrat aufgefordert zu prüfen, ob eine Behörde mit einem vollamtlichen Landammann und zwei weiteren Kleinen Landräten je im Halbamt geschaffen werden könnte.

Während die Einführung des Departementalsystems im Kleinen Landrat sowie im Grossen Landrat unbestritten war, schieden sich die Geister bei der Anzahl der Behördemitglieder. In der Botschaft zuhanden der Landschaftsabstimmung vom 8. Dezember 1991, Seite 45, werden die Vorteile eines Fünfer- beziehungsweise eines Dreiergremiums wie folgt umschrieben:

Vorteile von fünf Mitgliedern:
- *breitere Abstützung in den verschiedenen Bevölkerungsgruppen und Parteien.*
- *Interessenvertretung ausgeglichener*
- *widerstandsfähiger gegen lobbistische Einflüsse*
- *nebenamtliches Engagement möglich, also:*
    - *Mitglieder besser rekrutierbar*
    - *kostengünstigere Lösung*
    - *einfachere und billigere Ruhegehaltslösung möglich*

Vorteile von drei Mitgliedern:
- *flexiblere Behörde*
- *professionelle Exekutive, da vollamtliche Anstellung aller Exekutivmitglieder*
- *durch die erhöhte Professionalität ist ein stärkeres Gegengewicht der durch Volkswahl legitimierten Exekutive tendenziell eher gewährleistet*

Weiter wird in der Abstimmungsbotschaft festgehalten, dass *„sowohl der Grosse wie auch der Kleine Landrat einem Fünfergremium den Vorzug geben. Ein solches Gremium kann in der Vielfalt der Bevölkerung breiter abgestützt werden. Fünf Mitglieder sind besser in der Lage, innere Opposition zu einer Einheit zusammenzuführen und ausgleichend zu wirken. Ein Dreiergremium erträgt keine (grundsätzlich dauernde) Opposition, während ein Fünfergremium auch grundsätzliche Meinungsverschiedenheiten eher ausgleichen kann. Die Mitgliederzahl drei ist gruppendynamisch für eine erspriessliche Zusammenarbeit nicht günstig.*

Bei einem Fünfergremium können die Aufgaben und Funktionen so verteilt werden, dass keine weitere vollamtliche Anstellung notwendig ist. Eine solche Anstellung ist insgesamt zu teuer, gar wenn es zwei weitere Vollämter sein sollten. Zu berücksichtigen sind auch die Kosten der Zweiten Säule und des Ruhegehalts. Die Rekrutierung für Vollämter ist schwierig oder teuer. Eine Minderheit des Grossen Landrates gibt einem Dreiergremium den Vorzug. Sie ist der Auffassung, dass nur drei vollamtliche Mitglieder der Aufgabenfülle der Davoser Exekutive gewachsen seien."

Mit einem Stimmenverhältnis von 1047 Ja zu 966 Nein stimmte der Souverän am 8. Dezember 1991 dem Initiativbegehren zur Einführung des Departementalsystems mit Fünfergremium zu.

Mit Abstimmungsdatum vom 30. November 2003 wurden die Neuordnung der Behördestrukturen sowie Wahl- und Abstimmungsverfahren vom Souverän genehmigt. Dabei ging es um

1. die Amtszeitbeschränkung (1199 Ja zu 147 Nein),
2. die Unvereinbarkeit zwischen Behörden und öffentlicher Anstellung (1007 Ja zu 326 Nein),
3. die Zusammensetzung und der Beschäftigungsumfang des Kleinen Landrates (978 Ja zu 328 Nein) sowie
4. weitere Revisionspunkte (1047 Ja zu 231 Nein).

Bei der Zusammensetzung und dem Beschäftigungsgrad des Kleinen Landrates gaben die Behördemitglieder gemäss der Botschaft an den Grossen Landrat vom 19. August 2003 dem Dreiergremium den Vorrang. Im Sinne einer umfassenden Auslegeordnung legte der Kleine Landrat dem Grossen Landrat dennoch beide Varianten vor (Prot. Nr. 03-828). Der Grosse Landrat beschloss am 2. Oktober 2003 nach längerer Diskussion mit 14 zu 2 Stimmen die Fünfervariante dem Volk vorzulegen.

2.3. Beurteilung des heutigen Davoser Regierungsmodells

Die Gemeinde Davos hat mit dem Departementalsystem mit einem vollamtlichen Landammann und vier teilamtlichen weiteren Kleinen Landräten bereits seit 18 Jahren Erfahrungen. Im Wesentlichen haben sich aus heutiger Sicht die bereits 1991 aufgeführten Vor- und Nachteile des Fünfergremiums bestätigt. Zusätzlich zeigt sich, dass durch das Vollamt des Landammanns und den Teilämtern der übrigen Mitglieder des Kleinen Landrates das ohnehin bestehende Ungleichgewicht zwischen Gemeindepräsident und den übrigen Behördemitgliedern durch den ungleichen Beschäftigungsgrad noch akzentuiert wird. Der grosse strukturelle, formelle und vor allem informelle Einfluss des Landammanns kann je nach Situation und Konstellation auch Vorteile haben. Auch ist festzustellen, dass die besondere Stellung des Landammanns in Davos eine lange Tradition hat. Bei näherer Betrachtung ist aber die Zweiteilung von Entscheidungsträgern innerhalb desselben Gremiums sachlich kaum begründbar.

Die Initianten erwarten von einem Dreiergremium eine Kostenreduktion sowie eine weitere Professionalisierung. Wie schon früher erwähnt, ist eine Kosteneinsparung kaum zu erzielen, im Gegenteil. Denn nebst höheren Beiträgen in die Pensionskasse sowie der Ruhegehaltsregelung wäre wohl auch eine leichte Erhöhung der Sekretariatstätigkeit nötig. Eine günstigere Behördestruktur wäre dann zu erzielen, wenn die Exekutivmitglieder ihre Tätigkeit durch die Übernahme von zusätzlichen Verwaltungsarbeiten ausdehnen würden.

Die Professionalität begründet sich neben den Anstellungsbedingungen vor allem auf den Qualifikationen der einzelnen Mitglieder. Oft wird angeregt, dass eine vom Grossen Landrat eingesetz-

te Findungskommission zuhanden der Volksabstimmung geeignete Kandidaten und Kandidatinnen vorschlagen könnte. Dabei gibt es zu bedenken, dass

- sich dieses Gremium wohl auch nicht ganz dem politischen Einfluss entziehen könnte und
- es jeder wahlberechtigten Person von Davos freigestellt ist, auch ohne Empfehlung einer Kommission zu kandidieren.

Zur Erhöhung der Fachkompetenz könnten die zuständigen Behörden eine geeignete Verwaltungsleitungsperson einstellen oder/und die Kompetenzen der jetzigen Ressortleiter erhöhen. Dies würde aber bedeuten, dass der Einfluss und damit auch die Zuständigkeit und Verantwortlichkeit der Exekutivmitglieder sinken würde und damit die Vertretung der Entscheide nach aussen sowie Repräsentationsaufgaben zu den Hauptaufgaben würden. Diesen Lösungsansatz beurteilt der Kleine Landrat als problematisch. Gerade die Sachbearbeitung im Team, in Kombination mit der Vertretung der gemeinsam erarbeiteten Beschlüsse nach aussen, nebst den Repräsentationspflichten, ist ein wichtiger Grund für die Attraktivität der Davoser Exekutivtätigkeit.

Der Kleine Landrat ist überzeugt, dass die personelle Besetzung der Behörde weit wichtiger ist als die Einführung einer Struktur mit drei Vollämtern. Er ist jedoch mehrheitlich der Meinung, dass ein Dreiergremium, wie es in der Stadt Chur seit Jahren gelebt wird, im Sinne von klaren Strukturen geeigneter wäre.

2.4. Schweizweiter Blick auf die Regierungsmodelle der Gemeinden

Bei der Einführung eines neuen Systems interessiert vorerst die Frage, in welcher Gemeinde in der Schweiz eine gleiche Reglung getroffen wurde und wie die Rahmenbedingungen dort gehandhabt werden.

In der Statistik 2010 des Schweizerischen Städteverbandes werden unter anderem auch die städtischen Exekutiven analysiert. Dabei wurden 133 Gemeinden mit mehr als 10'000 Einwohnern erfasst (Stand 1. August 2009). Betreffend personeller Grösse der Regierungen ergibt sich folgendes Bild:

Städte		*Städte mit bestimmter Anzahl Exekutivmitglieder in der Stadtregierung*							
Einwohnerzahl	*Anzahl*	*3*	*4*	*5*	*6*	*7*	*8*	*9*	*>9*
> 100’000	5			2		2		1	
50'000 – 99'999	5			2		2	1		
20'000 – 49’999	24	4		9		10			1
15'000 – 19’999	40	2		7		19		10	2
10'000 – 14’999	59	4		15		27		13	
Total	133	10	0	35	0	60	1	24	3

In der Schweiz gibt es lediglich 10 Orte mit einem Dreiergremium in der Exekutive. Ausser Chur handelt es sich dabei durchwegs um Gemeinden aus der Westschweiz. Einzig Chur und Lancy verfügen dabei über ein Dreiergremium im Vollamt. Während die meisten Exekutiven aus 5 oder 7 Mitgliedern bestehen, bringen es Sion und Grenchen auf je 15 sowie Solothurn gar auf 30 Exekutivmitglieder. Aufgrund dieser Ausgangslage ist ein Vergleich mit der Kantonshauptstadt Chur naheliegend.

3. Änderungen bei einem Kleinen Landrat mit 3 vollamtlichen Mitgliedern

Nach Beurteilung des Kleinen Landrates sind weiterführende Überlegungen zu vier Bereichen nötig, welche zentrale Bedeutung bei einem Wechsel auf ein neues Regierungsmodell haben: die Entschädigung der Exekutivmitglieder, das Ruhegehalt, die Amtszeitbeschränkung und die Übergangsregelung.

3.1. Entschädigung

Nachdem auf den 1. Januar 2005 die Gehaltsklasse des Landammanns von 28 auf 27 gesenkt und die Gehaltsklasse der übrigen Mitglieder des Kleinen Landrates von 26 auf 27 erhöht wurde, beschloss das Parlament am 18. Februar 2010 im Rahmen des Programms zur nachhaltigen Sanierung des Gemeindehaushaltes, die Entschädigung der Exekutive per 1. Januar 2011 um eine Gehaltsklasse zu reduzieren. Im Vergleich mit Chur erhält der Davoser Landammann 76 % des Gehalts des Stadtpräsidenten und die übrigen Ratsmitglieder 82 % des Gehalts eines Churer Exekutivmitglieds (aufgerechnet auf ein Vollamt). Der Kleine Landrat ist der Meinung, dass aufgrund der Notwendigkeit erhöhter Sparbemühungen auf eine Erhöhung des Lohnniveaus verzichtet werden soll.

3.2. Ruhegehalt

Die bisherige Regelung sieht einzig eine Entschädigung für das Amt des Landammanns vor. Allerdings handelt es sich dabei um eine Abgangsentschädigung und nicht um ein Ruhegehalt. Gemäss DRB 10.9 Art. 2 beträgt die Abgangsentschädigung nach 4 Jahren 3 Monatslöhne, nach 8 Jahren 4 Monatslöhne und nach 12 Jahren ein Jahreslohn. Einzig bei einer Amtszeit von 24 Jahren ist ein Ruhegehalt von 50 % bis zur Pensionierung vorgesehen. Da aber mit der Amtszeitbeschränkung auf 12 Jahre diese Möglichkeit ausgeschlossen ist, fällt sie nicht in Betracht. Nur der Amtsvorgänger des heutigen Landammanns konnte von dieser Regelung profitieren, weil die Amtszeit als Kreislandammann zusätzlich angerechnet wurde.

Die Stadt Chur handelt gemäss einer Ruhestandsregelung, wonach 4 % des Gehalts pro Amtsjahr für alle Exekutivmitglieder vorgesehen sind. Damit erhält ein Stadtrat nach 12 Amtsjahren 48 % des Lohns bis zur Pensionierung, falls der jährliche Gesamtverdienst nicht höher ausfällt, als der des Stadtrates.

Analog zum Churer Regierungsmodell soll auch die Ruhegehaltlösung von Chur für den Landammann und die zwei weiteren Mitglieder des Kleinen Landrates übernommen werden. Die Zunahme der Kosten bei der vorgeschlagenen Lösung sind schwer abzuschätzen, da je nach Ausgangslage verschiedene Annahmen zu treffen sind, die zu unterschiedlichen Ergebnissen führen.

Die bisherige Davoser Regelung ergibt für den amtierenden Landammann – ohne Einbezug von alt Landammann Erwin Roffler – bei acht Amtsjahren eine Entschädigung von 8'289 Franken pro Amtsjahr. Diese Entschädigung berechnet sich wie folgt: Jahresgehalt 2010 bei Klasse 26: Fr. 198'939 × ein Drittel (4 Monate eines Jahres) = Fr. 66'313 (im Jahr nach dem Rücktritt zu bezahlen) ÷ 8 Amtsjahre = Fr. 8'289 (Durchschnitt pro Amtsjahr).

Die Einführung einer gleichen Regelung wie bei der Stadt Chur ergibt bei gleichbleibenden Löhnen der Davoser Exekutive, bei acht Amtsjahren und bei einem Rücktritt vier Jahre vor der Pensionierung eine Entschädigung von 95'491 Franken pro Amtsjahr. Dies resultiert aus folgender Berechnung: Jahresgehalt 2010 bei Klasse 26: Fr. 198'939 × 3 Exekutivmitglieder × 32 % (acht Amtsjahre) = Fr. 190'981 (jährliche Kosten) × 4 Jahre (Zeitraum Rücktritt bis Pensionierung) = Fr. 763'924 ÷ 8 Amtsjahre = Fr. 95'491 (Durchschnitt pro Amtsjahr).

Wird die Churer Regelung auch in Davos angewendet, so ergeben sich im Vergleich zur bisherigen Davoser Regelung pro Amtsjahr Mehrkosten von 87'202 Franken. Dies unter der Annahme, dass die Amtsdauer acht Jahre beträgt und der Rücktritt aller Exekutivmitglieder vier Jahre vor dem ordentlichen Pensionsalter erfolgt. Die Entschädigung erhöht sich, wenn mehr als acht Amtsjahre geleistet werden oder wenn zwischen Rücktritt und dem ordentlichen Pensionsalter mehr als vier Jahre liegen.

3.3. Amtszeitbeschränkung

Die Amtszeitbeschränkung beträgt für Exekutivmitglieder gemäss DRB 10 Art. 5a 12 Jahre. Nach heutiger Regelung kann deshalb der Landammann, der zuvor schon im Kleinen Landrat in anderer Funktion Einsitz nahm, eine entsprechend kürzere Zeit dieses Amt ausführen. Da aber in einem vollamtlichen Dreiergremium der Unterschied der verschiedenen Chargen geringer ist, kann nach Auffassung des Kleinen Landrates die bestehende Regelung beibehalten werden.

3.4. Übergangsregelung

Für den jetzigen Landammann soll weder eine Änderung der Ruhegehaltregelung noch eine Übergangsbestimmung für die Amtszeitbeschränkung in Betracht gezogen werden. Auch für die übrigen Mitglieder des Kleinen Landrates soll bei einer künftigen Wahl als vollamtliche Mitglieder des Kleinen Landrates die bisherige Zeit als Exekutivmitglieder für die Ermittlung des Ruhegehalts nicht angerechnet werden.

Bezüglich Amtszeitbeschränkung ist der Kleine Landrat der Auffassung, dass den neu gewählten Mitgliedern eine Amtsperiode (4 Jahre) als bisheriges Mitglied des Kleinen Landrates nicht angerechnet wird. Im Sinne einer kontinuierlichen Fortführung der Arbeiten des Kleinen Landrates soll mit dieser Bestimmung einer starken personellen Erneuerung der Exekutive bei Einführung des neuen Regierungsmodells entgegengewirkt werden.

4. Anzupassende Gemeindeerlasse

4.1. Verfassung der Gemeinde Davos (DRB 10)

Die Umsetzung der Initiative bedingt, dass in der Verfassung der Gemeinde Davos die Bestimmungen zur Wahl des Kleinen Landrates (Art. 14), seiner Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit (Art. 29), seinem neu vollamtlichen Beschäftigungsgrad (Art. 30) und seiner Vertretungsbefugnis der Gemeinde (Art. 33) angepasst werden. Zudem ist für die oben unter Ziff. 3.4 erwähnte Übergangsreglung ein entsprechender Artikel in die Verfassung aufzunehmen.

Die auf drei im Vollamt tätigen Mitglieder des Kleinen Landrates abgestimmten Bestimmungen sind selbsterklärend, so dass sich ihre detaillierte Kommentierung erübrigt.

4.2. Gesetz über die Entschädigungen der Behörden und Kommissionen der Gemeinde Davos (DRB 10.8)

Der Grundsatzartikel zur Entschädigung des Kleinen Landrates (Art. 4) ist mit der Aufgabe der Teilzeitpensen der vier Mitglieder des Kleinen Landrates und ihrer Vollbeschäftigung auf ein Jahresgehalt anzuheben. Die bisher dem bereits im Vollamt stehenden Landammann auferlegten Einschränkungen in seinen Erwerbsmöglichkeiten bzw. ihn betreffende Pflicht zur Abgabe der Entschädigungen aus dem Einsitz in Gremien zur Vertretung der Gemeinde (Art. 5) müssen mit der Schaffung der Vollzeitstellen für alle Mitglieder des Kleinen Landrates entsprechend ausgedehnt werden. Dafür kann die analoge Regelung für die nebenamtlichen Mitglieder des Kleinen Landrates (Art. 6) ersatzlos gestrichen werden. Schliesslich ist wegen den neuen Verhältnissen eine redaktionelle Anpassung zur beruflichen Vorsorge (Art. 7) nötig.

Der Gesetzestext zu den getroffenen Änderungen ist selbsterklärend.

4.3. Verordnung zum Gesetz über die Entschädigungen von Behörden und Kommissionen der Gemeinde Davos (DRB 10.81)

Das Gehalt des Kleinen Landrates (Art. 3) und die Bestimmung über die Zulagen und Spesen (Art. 4) müssen auf die Vollzeitpensen ausgerichtet werden (vgl. oben Ziff. 3.1.).

4.4. Landschaftsgesetz über das Ruhegehalt des Landammanns (DRB 10.9)

Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind auf das neu gesamthaft im Vollamt tätige Gremium anzupassen, und auch der Gesetzestitel ist entsprechend in „Landschaftsgesetz über das Ruhegehalt des Kleinen Landrates“ abzuändern.

Detaillierte Ausführungen zum Ruhegehalt finden sich im Kapitel 3.2.

4.5. Geschäftsordnung des Kleinen Landrates der Gemeinde Davos (DRB 10.31)

Ein Systemwechsel auf einen vollzeitlich beschäftigten Kleinen Landrat bedingt auch Anpassungen in dessen Geschäftsordnung, welcher der Kleine Landrat gestützt auf Art. 36 Abs. 2 der Gemeindeverfassung selbsttätig vornimmt.

5. Motion SVP-Fraktion „Drei Kleine Landräte“

Die SVP-Fraktion reichte am 6. Januar 2009 eine Motion für die Reduktion des Kleinen Landrates von fünf auf drei Mitglieder ein. Die Motion wurde am 24. September 2009 vom Grossen Landrat beraten. Dabei folgte das Parlament mit 9 Ja- zu 6 Nein-Stimmen dem Antrag des Kleinen Landrates, wandelte die Motion in ein Postulat um und überwies den Vorstoss. Die Motion sah lediglich die Reduktion des Kleinen Landrates auf drei Personen vor, wohingegen in der Form

des offeneren Postulats auch andere Formen der Zusammensetzung des Kleinen Landrates geprüft werden sollten.

Bei der Beratung der einige Monate später eingereichten Volksinitiative in der Landratssitzung vom 19. August 2010 wurde wiederum die Prüfung verschiedener Formen von Behördestrukturen angeregt, die in die Ausarbeitung eines Gegenvorschlages münden sollten (Antrag Peter Baetschi). Dieser Antrag wurde vom Grossen Landrat mit 7 Ja- zu 10 Nein-Stimmen abgelehnt. Mit der anschliessenden Zustimmung zur Volksinitiative gab der Grosse Landrat folglich den Auftrag, ein Regierungsmodell mit drei vollamtlichen Mitgliedern des Kleinen Landrates auszuarbeiten, was letzten Endes auch der Intention der ursprünglichen Motion der SVP-Fraktion entspricht.

Mit den vorliegend ausgearbeiteten Gesetzesvorlagen zur Umsetzung der Volksinitiative ist auch der Auftrag des SVP-Vorstosses vollumfänglich erfüllt, weshalb die als Postulat überwiesene Motion abgeschrieben werden kann.

Antrag an den Grossen Landrat:

1. Der Nachtrag XIII zur Verfassung für die Gemeinde Davos (DRB 10) sowie der Nachtrag I zum Gesetz über die Entschädigungen der Behörden und Kommissionen der Gemeinde Davos (DRB 10.8) sowie der Nachtrag I zum Landschaftsgesetz über das Ruhegehalt des Landammanns (DRB 10.9) seien zuhanden der Volksabstimmung zu verabschieden.

2. Der Nachtrag IV zur Verordnung zum Gesetz über die Entschädigungen der Behörden und Kommissionen der Gemeinde Davos (DRB 10.81), der in die Kompetenz des Grossen Landrates fällt, sei, unter Vorbehalt des Inkrafttretens der Gesetzesänderungen unter Ziffer 1, zu beschliessen.

3. Die vom Grossen Landrat am 24. September 2009 als Postulat überwiesene Motion „Drei Kleine Landräte“ vom 6. Januar 2009 wird als erledigt am Protokoll abgeschrieben.

Gemeinde Davos
Namens des Kleinen Landrates

Hans Peter Michel
Landammann

Michael Straub
Landschreiber

LANDSCHAFT und GEMEINDE DAVOS

Beilage/n
– Nachtrag XIII zur Verfassung für die Gemeinde Davos (DRB 10)
– Nachtrag I zum Gesetz über die Entschädigungen der Behörden und Kommissionen der Gemeinde Davos (DRB 10.8)
– Nachtrag I zum Landschaftsgesetz über das Ruhegehalt des Landammanns (DRB 10.9)
– Nachtrag IV zur Verordnung zum Gesetz über die Entschädigungen der Behörden und Kommissionen der Gemeinde Davos (DRB 10.81)

Aktenauflage

- Kleiner Landrat, Botschaft und Antrag an den Grossen Landrat betreffend Volksinitiative für einen Kleinen Landrat mit drei vollamtlichen Mitgliedern vom 13. Juli 2011
- Kleiner Landrat, Beschluss über das Zustandekommen der Volksinitiative für einen Kleinen Landrat mit drei vollamtlichen Mitgliedern vom 25. Mai 2010
- Kleiner Landrat, Botschaft und Antrag an den Grossen Landrat betreffend Motion SVP-Fraktion "Drei Kleine Landräte", Frage der Erheblicherklärung, vom 11. August 2009
- Gemeinde Davos, Broschüre zur Landschaftsabstimmung vom 8. Dezember 1991
- Initiativkomitee, Formular (mit dem Initiativbegehren) zur Sammlung der Unterschriften für die Volksinitiative für einen Kleinen Landrat mit drei vollamtlichen Mitgliedern vom 19. Februar 2010